

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per E-Mail an:
Sekretariat.abel@bsv.admin.ch

8. September 2026

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Mai 2026 haben Sie zur Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030) eingeladen. Wir danken für die Einladung und nehmen wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Ziel der Vorlage ist die finanzielle Stabilisierung der AHV für den Zeitraum 2030 bis 2040 unter Berücksichtigung der steigenden Lebenserwartung, des Rückgangs der Geburtenrate, des Eintritts der geburtenstarken Jahrgänge ins Rentenalter sowie der noch offenen Finanzierung der 13. Altersrente. Gleichzeitig sollen die Erwerbstätigkeit bis zum Referenzalter und Anreize für eine Weiterbeschäftigung nach Erreichen des Referenzalters gefördert werden. Schliesslich will die Reform die AHV an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen anpassen und weiter modernisieren.

Die vorgesehenen Massnahmen greifen zahlreiche aktuelle Herausforderungen auf und verfolgen grundsätzlich nachvollziehbare Ziele. Insbesondere die Förderung der Weiterarbeit nach Erreichen des Referenzalters sowie die Vermeidung von Beitragslücken sind zu begrüssen.

Aus Sicht des Regierungsrats ist bei der Beurteilung der Vorlage neben den materiellen Zielen auch deren administrative und wirtschaftliche Wirkung zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Änderungen führen in verschiedenen Bereichen zu zusätzlicher Komplexität, mehr Bürokratie und erheblichem Mehraufwand. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Arbeitgeber kritisch zu beurteilen, die bereits heute mit umfangreichen administrativen Pflichten belastet sind. Eine weitere Zunahme des administrativen Aufwands ist nicht im Interesse des Regierungsrats.

Die Erfahrungen mit der AHV 21 zeigen zudem, dass eine zunehmende Individualisierung von Leistungen und Beiträgen die Berechnungen und die Beratung anspruchsvoller macht. Eine Vielzahl von Varianten beim Leistungsbezug kann insbesondere für angehende Rentnerinnen und Rentner schwer verständlich sein. Die Reform AHV 2030 darf diese Entwicklung nicht weiter verschärfen, ohne dass deren Auswirkungen auf die Verständlichkeit und die Kosten angemessen berücksichtigt werden.

Aus Sicht des Regierungsrats müssen neue sozialversicherungsrechtliche Regelungen deshalb einfach, verständlich und mit vertretbarem administrativem Aufwand umsetzbar sein.

Zusätzlich bestehen wesentliche Abhängigkeiten zu weiteren laufenden Reformprojekten, insbesondere zur Finanzierung der 13. Altersrente, zur Initiative zur Aufhebung der Rentenplafonierung sowie zur Revision der Hinterlassenenrenten. Die möglichen Parallelwirkungen dieser Vorhaben sind bei der Beurteilung der Vorlage mitzubersichtigen.

Der Regierungsrat nimmt nachfolgend zu den einzelnen Massnahmen Stellung und legt dabei – neben den sozialpolitischen Zielen – insbesondere Wert auf eine praxistaugliche, wirtschaftsverträgliche und möglichst bürokratiearme Umsetzung.

2. Anpassungen im Beitragsbereich

2.1 Erhöhung des Beitragssatzes für Selbstständigerwerbende in Artikel 8

Die Erhöhung des Beitragssatzes für Selbstständigerwerbende auf den Satz der Arbeitnehmenden verfolgt das Ziel einer ausgewogeneren Finanzierung der AHV und einer stärkeren Gleichbehandlung der Versichertengruppen. Der Regierungsrat sieht auf der technischen Seite (Anpassung der Fachsysteme etc.) keine grundsätzlichen Hindernisse.

Die finanziellen Auswirkungen auf Selbstständigerwerbende sind jedoch sorgfältig zu prüfen. Insbesondere die Senkung der Einkommensobergrenze der sinkenden Beitragsskala führt für einen beachtlichen Teil der Selbstständigerwerbenden zu einer Mehrbelastung.

2.2 Beiträge auf Unfall- und Krankentaggeldern nach Artikel 5 Absatz 2^{bis}

Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen (KKAK) begrüsst die vorgesehene Neuerung: Die Gleichstellung von Unfall- und Krankentaggeldern mit massgebendem Lohn schafft Klarheit im Beitragsrecht, trägt zu einer einheitlicheren Behandlung vergleichbarer Einkommen bei und verhindert künftig Beitragslücken bei Versicherten. Werden auf solchen Taggeldern keine AHV-Beiträge durch den Arbeitgeber abgerechnet, müssen sich die betroffenen Personen selbst bei einer Ausgleichskasse anmelden. Unterbleibt eine Anmeldung, entstehen Beitragslücken; im umgekehrten Fall, führt die Einstufung als Nichterwerbstätige regelmässig zu Unverständnis und zu einem erhöhten Beratungsaufwand. Die Regelung, dass Taggelder während der gesamten Dauer des Arbeitsverhältnisses AHV-pflichtigen Lohn darstellen, ist einfach zu kommunizieren und verbessert die soziale Absicherung der Versicherten. Zudem können die Familienzulagen durchgehend ausgerichtet werden und laufen nicht mehr nach drei Monaten aus. Der Regierungsrat erachtet die Vereinheitlichung deshalb grundsätzlich als sinnvoll.

Die Massnahme führt allerdings zu höheren Lohnnebenkosten für Arbeitgeber; Anpassungen der Lohn- und Abrechnungssysteme sind unerlässlich. Die damit verbundene zusätzliche Belastung der Arbeitgeber ist bei der weiteren Ausgestaltung der Vorlage zu berücksichtigen.

2.3 Überhöhte Dividenden gemäss Artikel 5 Absatz 2^{ter}

Die Reform schlägt mit Artikel 5 Absatz 2^{ter} eine neue Bestimmung vor, die der Umgehung der Beitragspflicht durch überhöhte Dividendenausschüttungen entgegenwirken soll. Betroffen sind in der Praxis insbesondere Inhaber von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH), deren Vergütungsmodell auf tiefe Löhne bei gleichzeitig hohen, beitragsfreien Dividendenausschüttungen ausgerichtet ist. Als Schwellenwert, ab dem Dividenden als massgebender Lohn gelten, sieht der Entwurf 15 % des Steuerwerts der Beteiligungsrechte vor.

Der Regierungsrat kann das Ziel, missbräuchliche Dividendenausschüttungen zu verhindern, grundsätzlich nachvollziehen. Die vorgeschlagene Regelung ist dafür jedoch nicht geeignet. Sie ist in ihrer konkreten Ausgestaltung unwirksam, schafft neue Abgrenzungsprobleme und führt gleichzeitig zu zusätzlicher Bürokratie für Unternehmen und Verwaltung.

Die Eignung der vorgeschlagenen Änderung zur Verhinderung der Umgehung der Beitragspflicht wird grundlegend angezweifelt. Die Verknüpfung mit dem Steuerwert läuft der eigentlichen Zielsetzung zuwider. Gerade bei wenig kapitalintensiven Dienstleistungsfirmen führen bewusst tiefe Löhne zu hohen Jahresgewinnen und damit zu einem hohen Steuerwert. Da dies wiederum höhere beitragsfreie Dividenden erlaubt, kann die Neuregelung sogar Fehlanreize setzen und die Beitragsumgehung begünstigen, statt diese wirksam zu bekämpfen. Der Steuerwert wird kantonal unterschiedlich berechnet. Dies führt zu standortabhängigen Unterschieden, was

eine systemwidrige Beitragserhebung innerhalb eines bundesrechtlich einheitlich geregelten Systems nach sich zieht. Zudem drohen Beitragsforderungen, wenn sich die Steuerveranlagungen zeitlich verzögern, aufgrund der fünfjährigen Frist zu verwirken.

Für eine wirksame und gleichzeitig praxistaugliche Regelung wäre auf den Substanzwert statt auf den Steuerwert abzustellen. Dieser lässt sich in der Regel aus dem Eigenkapital gemäss Jahresrechnung ableiten und bietet eine transparentere, planbarere und schweizweit einheitlichere Bemessungsgrundlage.

Der fixe Schwellenwert von 15 % entspricht nicht den wirtschaftlichen Realitäten (nach geltender Praxis gilt bereits eine Dividende von 10 % als vermutungsweise überhöht). Eine feste Prozentgrenze ist ungeeignet, weil die angemessene Kapitalrendite branchen-, unternehmens- und kapitalstrukturabhängig variiert. Der Wegfall des Lohnkriteriums begünstigt zusätzliche Einbusen bei der Beitragserhebung. Angesichts sich verändernder Zinsverhältnisse und Unternehmensstrukturen sollten konkrete Schwellenwerte und evtl. auch der Referenzwert, auf Verordnungsstufe geregelt werden. So kann rascher auf die veränderten Verhältnisse reagiert werden. Im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10) ist lediglich ein Grundsatz der Missbrauchsbekämpfung mit einer Delegationsnorm zu verankern.

Aus Sicht des Regierungsrats ist Artikel 5 Absatz 2^{ter} deshalb zu streichen. Die vorgeschlagene Regelung ist weder wirksam noch wirtschaftsverträglich und führt zu unnötiger zusätzlicher Bürokratie.

Das Ziel der Missbrauchsbekämpfung soll stattdessen mit einer einfachen, klaren und vollzugs-tauglichen Regelung verfolgt werden.

2.4 Massnahmen zur Vermeidung von Beitragslücken: Datenabgleich Nichterwerbstätige

Künftig müssen die Steuerbehörden nach Artikel 10 Absatz 5 den Ausgleichskassen sämtliche beitragspflichtigen Versicherten automatisch melden, wenn diese kein Erwerbseinkommen erzielen. Damit wird die Kontrolle der AHV-Beitragspflicht verbessert und Beitragslücken werden vermieden.

Der Regierungsrat unterstützt das Ziel, Beitragslücken möglichst frühzeitig zu erkennen. Die vorgeschlagene pauschale Datenübermittlung führt jedoch zu einer erheblichen Ausweitung der Abklärungen und damit zu zusätzlicher Bürokratie bei den Ausgleichskassen und den betroffenen Versicherten.

Der exakte personelle Ressourcenbedarf, der aus dieser Massnahme resultiert, lässt sich gegenwärtig nicht verlässlich evaluieren. Um den jährlichen Aufwand für die Ausgleichskassen und die Versicherten zu reduzieren, sollte die vorgeschlagene Bestimmung präziser ausgestaltet werden. Dazu gehört zwingend ein digitaler und strukturierter Austausch sämtlicher relevanter Daten – insbesondere aller Einkommens- und Vermögensangaben der steuerpflichtigen Personen – über einen geeigneten, standardisierten Übermittlungskanal wie beispielsweise Sedex.

Zudem ist die Massnahme gezielter auszugestalten. Eine Fokussierung auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für Beitragslücken, beispielsweise Studierende sowie unverheiratete Personen, erachten wir als zielführender als eine pauschale Meldepflicht.

2.5 Massnahmen zur Vermeidung von Beitragslücken: Meldepflicht elektronischer Plattformen

Artikel 64 Absatz 5^{bis} sieht künftig vor, dass alle Plattformbetreiber verpflichtet werden, sämtliche in der Schweiz über sie erwerbstätigen Personen – unabhängig davon, ob selbstständig oder angestellt – den Sozialversicherungsbehörden zu melden, woraufhin die Ausgleichskassen deren Status prüfen.

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich eine klare Regelung der Zuständigkeit für beitragspflichtige Arbeitgeber im Ausland. Eine Regelung ist jedoch nicht nur im Bereich der AHV/IV/EO und Arbeitslosenversicherung nötig, sondern insbesondere auch mit Bezug auf die anwendbare Familienzulagenordnung.

Zentrale Punkte der Umsetzung der Massnahme sind noch ungeklärt, z. B. welche Ausgleichskasse für die Meldung zuständig ist. Die Häufigkeit und die Form dieser Meldungen sind zu unbestimmt. Es fehlen zudem praxisnahe Übergangsregelungen für bestehende Anbieter.

Der Regierungsrat stellt auch die Wirksamkeit der geplanten Sanktionen bei Verstössen in Frage. Das vorgesehene Veröffentlichungsverfahren, etwa im Amtsblatt, soll laut Botschaft nur für ausländische Plattformen gelten. Dies gilt es im Gesetz zu präzisieren. Mit den vorgesehenen Sanktionsbestimmung bei Verstössen gegen diese Bestimmung lassen sich die notwendigen Daten nicht beschaffen. Dies führt in der Praxis zu einer Ungleichbehandlung von Plattformen mit Sitz im In- und Ausland. Auch hier generiert das vorgeschlagene Vorgehen bei den Durchführungsstellen einen signifikanten, zusätzlichen Abklärungsbedarf und zieht eine erhebliche administrative sowie personelle Ressourcenbindung nach sich.

Damit besteht die Gefahr, dass eine auf die Vermeidung von Beitragslücken ausgerichtete Massnahme bei den Durchführungsstellen einen unverhältnismässigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht. Dies ist aus Sicht des Regierungsrats kritisch zu beurteilen.

Um Schwarzarbeit bei Plattformbeschäftigungen wirksam zu bekämpfen, ist die vorgesehene Meldepflicht nicht ausreichend. Die Meldepflicht müsste mit weiteren Mitwirkungspflichten verbunden sein. So müssten die Betreiber auch alle Informationen für die Beurteilung des Status der Plattformdienstleister/-beschäftigten einreichen (Verträge zwischen Plattform und Dienstleistern/Beschäftigten). Ungeachtet einer bereits erfolgten oder noch nicht rechtskräftigen Statusbeurteilung der Plattformdienstleister/-beschäftigten, sollten die Betreiber dazu verpflichtet werden, die genauen Personalien, Geburtsdatum und AHV-Nr. dieser Personen - soweit vorhanden - sowie deren Einkommen zu dokumentieren und bei Bedarf den Ausgleichskassen und evtl. auch den Steuerbehörden und Schwarzarbeitsbehörden bekannt zu geben. Die Nichtbefolgung könnte mit der gesetzlichen Vermutung einer unselbstständigen Tätigkeit der Beschäftigten durch die Ausgleichskasse sowie eine ermessensweise Festsetzung der Lohnbeiträge verbunden werden.

Die blosser Meldung der Plattformdienstleister/-beschäftigten hätte für die Ausgleichskassen einen unvorhersehbaren Aufwand zur Folge, wenn sie selbst die Angaben zu den Einkommen bei den einzelnen Plattformdienstleistern/-beschäftigten beschaffen müssten (Untersuchungspflicht). Plattformbetriebe zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie eine Vielzahl von Dienstleistern beschäftigen, was den Abklärungsaufwand erheblich steigern würde.

Die Vorlage ist deshalb so auszugestalten, dass die für die Beitrags- und Statusprüfung notwendigen Informationen möglichst bei den Plattformbetreibern erhoben werden können und nicht nachträglich durch die Ausgleichskassen bei einer Vielzahl einzelner Personen beschafft werden müssen.

2.6 Streichung von Betriebsstätten

Die geplante Änderung in Artikel 12 Absatz 2 und 3 sieht die Streichung von Betriebsstätten vor. Betriebsstätten bieten den Durchführungsstellen und den Arbeitnehmenden heute einen Anknüpfungspunkt für die Abwicklung der Sozialversicherungen über einen zentralen Ansprechpartner (Arbeitgeber). Bei einem Wegfall der Betriebsstätten erhöhen sich für die Durchführungsstellen die Anzahl der Kontakte massiv. Was heute über den Kanal der Betriebsstätten gebündelt und über einen Ansprechpartner abgewickelt wird, müsste in Zukunft auf der Ebene der einzelnen Personen, z. B. Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANobAG), im Einzelfall verarbeitet werden. Das sozialversicherungsrechtliche Konstrukt der ANobAG ist nicht auf eine Massenverarbeitung in der AHV ausgelegt. Das Einholen der für die Festlegung des AHV-pflichtigen Einkommens notwendigen Daten ist analog der Selbstständigerwerbenden organisiert. Dieser Prozess ist aufwändig. Dies führt zu deutlich steigendem Verwaltungsaufwand, weitreichenden Anpassungen der Fachapplikationen und damit zu höheren Durchführungskosten.

Die geplante Streichung der Betriebsstätten würde damit entgegen dem Ziel einer Vereinfachung zu einer erheblichen zusätzlichen administrativen Belastung führen. Der Regierungsrat lehnt die Streichung deshalb ab.

Bei den Familienzulagen bilden die Zweigniederlassung resp. Betriebsstätten den Anknüpfungspunkt für die Unterstellung der Beschäftigten unter eine kantonale Familienzulagenordnung (Art. 12 Abs. 2 Familienzulagengesetz vom 24. März 2006 [FamZG; SR 836.2] i.V.m. Art. 9 der Familienzulagenverordnung vom 31. Oktober 2007 [FamZV; SR 836.21]), wenn ein Arbeitgeber neben seinem Hauptsitz Zweigniederlassungen betreibt. Die Randziffern 502 und 503 der Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZWL) verweisen darauf. Eine Streichung im AHVG würde diese Zuordnung aufheben. Dies würde zu Problemen bei der Umsetzung des FamZG führen.

Es trifft im Übrigen nicht zu, dass die Bestimmung von Artikel 12 Absatz 2 AHVG nicht mehr relevant sein soll, weil die meisten davon betroffenen Fälle heute über die mit den Nachbarstaaten abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen bzw. dem Personenfreizügigkeitsabkommen oder dem Freihandelsabkommen abgedeckt sind. Denn der persönliche Geltungsbereich dieser beiden Abkommen beschränkt sich auf Staatsangehörige der Vertragsstaaten. Drittstaatsangehörige Arbeitnehmende sind davon nicht erfasst. Die Folge ist, dass der ausländische Arbeitgeber lediglich für die Arbeitnehmenden mit einer entsprechenden Staatsangehörigkeit zur Bezahlung von Lohnbeiträgen verpflichtet werden kann. Die drittstaatsangehörigen Arbeitnehmenden sind von den Ausgleichskassen als echte ANobAG zu erfassen. Entsprechend kompliziert erweist sich dann die Beitragsfestsetzung. Die Ausgleichskassen müssten dabei zwischen Arbeitnehmenden mit und Arbeitnehmenden ohne entsprechende Staatsangehörigkeit unterscheiden. Diese Probleme bestehen bei einer Betriebsstätte in der Schweiz bzw. bei Anwendung des AHVG nicht. Grosse ausländische Arbeitgebende mit vielen Beschäftigten in der Schweiz verfügen in der Regel über eine Betriebsstätte, die eine Beitragserhebung beim ausländischen Arbeitgeber für alle bei ihm beschäftigten Arbeitnehmenden ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit erlaubt. Deshalb sollte diese Bestimmung beibehalten werden. Allfällige Missbräuche sind anderweitig zu bekämpfen.

2.7 Vereinfachung der Lohnadministration durch Dritte (sog. «Payrolling»)

Mit dem neuen Artikel 13a sollen Arbeitgeber eine rechtliche Grundlage erhalten, ihre Lohn- und Beitragszahlungen über Dritte – sogenannte Payrolling-Firmen – abwickeln zu können. Damit sollen die Kontrollmöglichkeiten verbessert und die Risiken im Bereich des Inkassowesens und der Beitragsumgehung vermindert werden.

Der Regierungsrat teilt das Ziel einer möglichst einfachen Lohnadministration. Die vorgeschlagene Regelung erreicht dieses Ziel jedoch nicht. Sie führt vielmehr zu einer höheren Komplexität, zusätzlichen Koordinationsproblemen und neuen Rechtsunsicherheiten. Damit wird die mit der Vorlage angestrebte Vereinfachung für die Arbeitgeber letztlich verfehlt.

Die Vorlage sieht die Aufhebung der geltenden zwingenden Zuständigkeitsordnung – Ausgleichskasse am Sitz/Wohnsitz des Arbeitgebers oder Verbandsausgleichskasse – vor. Dies würde die den kantonalen Ausgleichskassen obliegende Anschlusskontrolle erheblich erschweren und eine Neuregelung zwingend erforderlich machen.

Es droht eine starke Zentralisierung auf wenige grosse Payrolling-Anbieter und deren Kassen. Dies würde zu einer erheblichen Abwanderung von Beiträgen bei den anderen Ausgleichskassen führen und die bisherige dezentrale Struktur schwächen. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass die Verwaltungskosten für alle Beteiligten steigen.

Weiter liegt die Zuständigkeit für den Beitragsbezug für Familienzulagen und die Ausrichtung von Familienzulagen und anderen kantonalen Leistungen (Adoptionszulagen etc.) weiterhin bei den kantonalen Familienausgleichskassen. Das bringt einen erhöhten Koordinationsaufwand unter den Kassen mit sich.

Die Neuregelung ist zudem auf den Beitragsbezug in der AHV/IV/EO und der Arbeitslosenversicherung beschränkt. Im Bereich der Unfallversicherung und der beruflichen Vorsorge sind keine

gesetzlichen Anpassungen vorgesehen. Auch dadurch wird der Aufwand bei der Anschlusskontrolle und die Koordination zwischen den Versicherungen erschwert und letztlich das Ziel der Vereinfachung der Abrechnung für die Arbeitgebenden verfehlt.

Aus Sicht der Ausgleichskassen erschwert die doppelte Pflicht – sowohl der Drittfirma als auch des eigentlichen Arbeitgebers – die Durchführung, insbesondere beim Inkasso und bei Arbeitgeber-Revisionen, was ebenfalls zu einer höheren Komplexität führt. Unklar ist, wie und durch welche Kasse die korrekte Arbeitgeberrevision bei den eigentlichen Arbeitgebern sichergestellt werden kann. Eine Kontrolle durch die kantonale Ausgleichskasse ist nur beschränkt möglich, weil sie keine Kenntnis, der bei der anderen Ausgleichskasse abgerechneten Löhne hat. Ausserdem sind in der Regel in der Buchhaltung des eigentlichen Arbeitgebers keine Lohnkosten mehr ausgewiesen, sondern lediglich «Dienstleistungen Dritter». Damit ist die Prüfung der korrekten Lohnabrechnung (keine überhöhten Unkosten, keine überhöhten Dividendenausschüttungen etc.) nicht möglich. Die Ausgleichskasse der Payrolling-Firmen könnte eine ausreichende Arbeitgeberkontrolle ebenfalls nur bei den eigentlichen Arbeitgebern sicherstellen, was die Kontrolle von Arbeitgebern in anderen Kantonen, allenfalls sogar in anderen Sprachen (Französisch, Italienisch) mit sich bringen würde. Insgesamt würde der Kontrollaufwand und die Koordination unter den Kassen deutlich zunehmen. Es ist fraglich, ob die Qualität der Kontrollen aufrechterhalten werden könnte.

Beim Beitragsbezug bringt die neue Regelung erhebliche Rechtsunsicherheiten, weil die Arbeitgeberpflichten nach der vorgesehenen Regelung sowohl bei den Payrolling-Firmen als auch bei den eigentlichen Arbeitgebern liegen (Auskunftspflichten und Zahlungspflichten). Wann und wie diese Pflichten einzufordern sind, ist unklar. Auch die Arbeitgeberhaftung ist nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt, was zu weiteren Rechtsunsicherheiten führt.

Die Payrolling-Firmen müssten aus Gründen der Transparenz und der Kontrolle in ihren Lohndeklarationen die eigentlichen Arbeitgeber der Arbeitnehmenden ausweisen, was weitere Anpassungen – z. B. bei AHVeasy – erforderlich machen würde. Ohne diese Angaben liessen sich Schwarzarbeitsmeldungen, aber auch Ansprüche gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) auf Arbeitslosentaggeld oder Insolvenzenschädigung nicht ordentlich prüfen. Aus diesen Gründen müssten die eigentlichen Arbeitgeber im individuellen Konto (IK) der Arbeitnehmenden erfasst werden.

Schliesslich wäre die Einhaltung des Grundsatzes der Unteilbarkeit der Kassenzugehörigkeit gemäss WKB Randziffer 1006 gefährdet, weil es möglich erscheint, dass ein Arbeitgeber Löhne von Arbeitnehmenden teilweise selbst abrechnet und teilweise bei einer Payrolling-Firma. Dadurch würde beispielsweise auch die Einhaltung der obligatorischen beruflichen Vorsorge gefährdet.

Bei dieser Ausgangslage wäre ein erhöhter Koordinationsaufwand unter den Kassen und ein Qualitätsabbau bei den Arbeitgeberkontrollen zu befürchten. Zusammenfassend würden die Kontrollmöglichkeiten durch diese Regelung deutlich erschwert.

Der Regierungsrat lehnt die vorgesehene «Vereinfachung der Lohnadministration durch Dritte» deshalb ab. Die Regelung schafft mehr Komplexität und Bürokratie, anstatt die Lohnadministration für die Arbeitgeber tatsächlich zu vereinfachen. Die nicht rechtskonforme Lohnabrechnung durch Payrolling-Firmen sollte nicht legalisiert, sondern an der Quelle bei den Payrolling-Firmen unterbunden werden.

3. Anpassungen im Bereich der beruflichen Vorsorge

Die im Rahmen der Vorlage vorgesehenen Änderungen im Bereich der beruflichen Vorsorge sind aus Sicht des Regierungsrats unter Einbezug der Beurteilung der Pensionskasse Solothurn (PKSO) wie folgt zu beurteilen:

Der Regierungsrat lehnt die vorgesehene Streichung des Mindestrücktrittsalters von 58 Jahren bzw. dessen Erhöhung auf 63 Jahre ab (Art. 1 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 [BVG; SR 831.40]). Eine solche Änderung würde die Flexibilität des Dienstleistungsangebots der PKSO ge-

genüber ihren Versicherten erheblich einschränken und könnte sich negativ auf deren Zufriedenheit auswirken. Artikel 13 Absatz 3 BVG wird aus diesem Grund ebenfalls abgelehnt. Artikel 33b Absatz 4 BVG ist zu streichen, da die darin vorgesehenen Vorgänge die internen betrieblichen Abläufe der PKSO erschweren und zu zusätzlichem administrativem Aufwand führen würden.

Artikel 33c BVG ist aufgrund des zu erwartenden erhöhten Aufwands für die PKSO ebenfalls zu streichen. Entsprechend sind auch Artikel 49 Absatz 2 Ziffer 2 und 2a BVG zu streichen.

Die übrigen vorgesehenen Änderungen im BVG werden seitens Regierungsrat begrüsst.

4. Optimierung der Regelungen zur Versicherungsunterstellung

Die Versicherungsunterstellung an den Arbeitsort wird gestärkt, wodurch sich die Vorschriften vereinfachen werden, was wir begrüssen. Allerdings wird es wichtig sein, die Verfahren bei Mehrfachbeschäftigung in verschiedenen Ländern zu regeln.

5. Kontrolle der Unternehmen (Artikel 68b Absatz 3^{bis} AHVG)

Die Ausweitung der Prüfungstätigkeit auf angeschlossene Unternehmen, die gar keine Löhne auszahlen, sowie auf externe Payrolling-Firmen, wird zu einer erheblichen Mehrbelastung der Kontrollstellen führen. Da Kontrollen bei Arbeitgebern ohne Lohnauszahlungen unverhältnismässig sind, wird die Sinnhaftigkeit dieser Massnahme grundsätzlich infrage gestellt.

Der Regierungsrat erachtet die vorgesehene Ausweitung der Kontrolltätigkeit deshalb als unverhältnismässig und lehnt sie ab, soweit dadurch Unternehmen ohne Lohnauszahlungen und externe Payrolling-Firmen ohne konkreten Anlass zusätzlich kontrolliert werden müssen.

6. Anpassungen bei den Altersrenten

Die vorgesehenen Massnahmen im Bereich der Altersrenten werden grundsätzlich begrüsst. Insbesondere die erweiterten Möglichkeiten zum Rentenaufschub (Art. 39 Abs. 1,3,4 und Art. 40 Abs. 1), die verbesserte Berücksichtigung von Erwerbseinkommen nach dem Referenzalter (Art. 29^{bis} Abs. 3 und 4) sowie die Anpassungen bei den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (Art. 29^{sexies}, Art. 29^{septies}) schaffen zusätzliche Flexibilität und stärken die Anreize für eine längere Erwerbstätigkeit. Auch die Ausweitung des Anspruchs auf Hilfenlosenentschädigung bei aufgeschobener Altersrente schliesst eine bestehende Regelungslücke.

Gleichzeitig führen insbesondere die erweiterten Möglichkeiten zum Rentenaufschub und die verbesserte Berücksichtigung von Erwerbseinkommen nach dem Referenzalter zu einer weiteren Erhöhung der Komplexität des Rentensystems. Die Rentenberechnung wird für Versicherte schwieriger nachvollziehbar, was den Informations-, Beratungs- und insgesamt den Verwaltungsaufwand der Durchführungsstellen zusätzlich erhöht.

Der Regierungsrat begrüsst die zusätzlichen Möglichkeiten für eine flexible Gestaltung des Rentenbezugs, erwartet aber, dass die damit verbundene zusätzliche Komplexität auf das notwendige Mass beschränkt wird. Die Auswirkungen auf die Verständlichkeit und die administrative Vollziehbarkeit der Regelungen sind deshalb bei der weiteren Ausgestaltung der Vorlage angemessen zu berücksichtigen.

Die Anpassungen bei den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sowie der Kürzungs- und Erhöhungssätze stellen für die Durchführung keine besonderen Hürden dar.

7. Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen

Die Automatisierung des Datenaustauschs im Zusammenhang mit der Befreiung von der Radio- und Fernsehgebühr wird ausdrücklich begrüsst. Die Massnahme reduziert langfristig den administrativen Aufwand sowohl für Leistungsbeziehende als auch für die Durchführungsstellen und kann ressourcenneutral umgesetzt werden.

8. Datengrundlagen für zukünftige Reformen nach Artikel 51 Absatz 3^{bis}

Die Absicht, bessere Datengrundlagen für die Weiterentwicklung der Altersvorsorge zu schaffen, ist nachvollziehbar. Die vorgesehene Pflicht der Arbeitgeber zur Meldung von Beschäftigungsgrad und Beruf wirft jedoch verschiedene Fragen auf, insbesondere bei unterschiedlichen Berufsbezeichnungen.

Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung dieser Daten verursacht zusätzlichen Aufwand bei Arbeitgebern und Ausgleichskassen. Für die Arbeitgeber bedeutet dies eine weitere administrative Pflicht, ohne dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Beitragserhebung oder Leistungsberechnung besteht.

Der Nutzen dieser Datenerhebung ist deshalb sorgfältig gegen den entstehenden administrativen Aufwand abzuwägen. Der Regierungsrat erwartet, dass auf zusätzliche Meldepflichten verzichtet wird, wenn deren Nutzen für die Weiterentwicklung der Altersvorsorge nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand für die Arbeitgeber und die Verwaltung steht.

9. Finanzierung

Die langfristige Sicherstellung der Finanzierung der AHV ist ein zentrales Ziel der Vorlage. Eine abschliessende Beurteilung der Finanzierungsmassnahmen ist derzeit schwierig, da die Finanzierung der 13. Altersrente noch nicht geklärt ist.

Der Regierungsrat erwartet eine transparente Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Reform. Dabei sind insbesondere die Belastungen für Versicherte, Arbeitgeber und Kantone sowie die zusätzlichen Kosten des Vollzugs offenzulegen. Die Reform darf nicht zu einer weiteren, unnötigen Verlagerung administrativer Lasten auf die Arbeitgeber und die öffentliche Verwaltung führen.

10. Fazit: Auswirkungen auf die Durchführung

Die Reform erfordert umfangreiche Anpassungen der bestehenden Informatiksysteme, insbesondere der Rentenberechnungssoftware sowie der Fachanwendungen der Ausgleichskassen. Die notwendigen Entwicklungs-, Test- und Einführungsarbeiten sind frühzeitig zu planen und mit ausreichenden Ressourcen zu versehen.

Während die Auswirkungen im Leistungsbereich voraussichtlich begrenzt bleiben, ist insbesondere im Beitragsbereich mit zusätzlichem Ressourcenbedarf zu rechnen.

Insgesamt führt die Reform AHV 2030 in verschiedenen Bereichen zu mehr Bürokratie und zu erheblichem zusätzlichem Aufwand. Dies betrifft nicht nur die Durchführungsstellen, sondern teilweise auch die Arbeitgeber und die Versicherten. Eine solche Entwicklung ist aus Sicht des Regierungsrats kritisch zu beurteilen. Gerade für die Unternehmen bedeutet jede zusätzliche Melde-, Kontroll- oder Abrechnungspflicht eine weitere administrative Belastung.

Die Reform steigert die Systemkomplexität erheblich, was einen spürbaren Mehrbedarf bei der Kundenberatung auslöst. Zugleich sinkt dadurch das Verständnis der Versicherten für die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Regierungsrat erwartet deshalb, dass die Vorlage im weiteren Gesetzgebungsprozess vereinfacht und konsequent auf unnötige administrative Belastungen hin überprüft wird. Neue Regelungen sollen einen klaren Mehrwert schaffen und gleichzeitig möglichst einfach und wirtschaftsverträglich vollziehbar sein.

11. Schlussbemerkungen

Der Regierungsrat unterstützt die grundlegenden Ziele der Reform AHV 2030, insbesondere die langfristige Stabilisierung der Finanzierung der AHV, die Förderung der Erwerbstätigkeit im Alter sowie die Vermeidung von Beitragslücken.

Gleichzeitig bestehen erhebliche Vorbehalte gegenüber einzelnen Massnahmen. Insbesondere die vorgeschlagenen Regelungen zu überhöhten Dividenden, zur Streichung der Betriebsstätten, zum Payrolling, zur Ausweitung der Kontrollen sowie zum zusätzlichen Datenaustausch führen zu mehr Komplexität, Bürokratie und administrativem Aufwand. Damit werden gerade die Arbeitgeber teilweise zusätzlich belastet. Der Regierungsrat fordert deshalb, die Vorlage in diesen Bereichen grundlegend zu überarbeiten. Massnahmen zur Stabilisierung der AHV müssen wirksam, wirtschaftsverträglich und vollzugstauglich sein. Sie dürfen nicht zu unnötiger Bürokratie und einer zusätzlichen Belastung der Unternehmen führen.

Insgesamt resultieren aus der Vorlage eine massive Erhöhung der Systemkomplexität und substanzielle Zusatzanforderungen an die Durchführungsstellen. Für einen erfolgreichen Vollzug sind hinreichende Ressourcen, praktikable Umsetzungsfristen, ausgereifte technische Lösungen und der frühzeitige Einbezug der Ausgleichskassen in die Folgearbeiten unerlässlich.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Eingabe.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

Sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber